



# Satzung

gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr  
im Rahmen des Ortenautarifes

(Allgemeine Vorschrift)

# Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Ortenautarifes

## (Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg hat der Kreistag am 17. April 2018 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

### Präambel

Der Ortenaukreis als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG BW eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu gewährleisten. Er stellt in seinem Zuständigkeitsbereich außerdem sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.

### § 1

#### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Ortenaukreises (künftig: **Landkreis**) soweit der in § 4 Abs. 3 und 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: **Verbundgebiet**).

(2) Diese Satzung findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) einschließlich Schienenersatzverkehren. Ebenfalls ausgenommen sind die Zahlungsansprüche der TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (künftig: **TGO**), die sich aus der Anwendung des Verbundtarifes (Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste) und für die Organisation der TGO-Geschäftsstelle, Werbung, Vertriebskosten und Kosten für die Umsetzung des Verbundes gemäß Wirtschaftsplan ergeben. Der Ausgleich hierfür erfolgt wie bisher im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen dem Ortenaukreis und der TGO vom 16. August 1999 in der ab 1. August 2017 geltenden Fassung.

(4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in den Tarifbestimmungen der TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Personen.

## **§ 2**

### **Anwendung des Verbundtarifes**

(1) Innerhalb des Verbundgebietes dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif der TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (Verbundtarif) angeboten werden.

(2) Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes.

## **§ 3**

### **Grundlagen des Verbundtarifes**

(1) Alle Betreiberinnen und Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

## **§ 4**

### **Tarifbildung und Tarifvorgaben**

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Preise der einzelnen Fahr-scheinarten werden durch die TGO festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten. Tarifbestimmungen und Tarifänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

(2) Die TGO stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende beträgt ab 2021 maximal 75 % der jeweils in ihrem Geltungsbereich identischen Zeitkarten für Jedermann. Innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 sind geringe Überschreitungen zulässig.

(4) Inhaber von Zeitkarten für Auszubildende können an schulfreien Tagen ganztägig und an Schultagen ab 14 Uhr alle Verkehrsleistungen der TGO uneingeschränkt nutzen. Zusätzlich können an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen deutschen Feiertagen innerhalb der TGO kostenlos Eltern und Geschwister mitgenommen werden.

## **§ 5**

### **Ausgleichsregelung**

(1) Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Antrag zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entstehen.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Ortenaukreises sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben.

Die TGO weist die Stückzahlen der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs getrennt für die jeweilige Linie/das Linienbündel zu. Basis ist der Betrag, der sich nach dem Status quo aus den Ausgleichsleistungen nach § 15 Abs. 2 ÖPNVG BW ergibt.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern errechnet:

- Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen
- Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert
- Der Abschlagsfaktor beträgt 0,9
- Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert

(4) Wechselt die Betreiberin/der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels innerhalb eines Kalenderjahres, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese nach dem entsprechenden Anteil an Kalendertagen der Alt- und Neubetreiberin bzw. dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Wechsel der Betreiberin/des Betreibers innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) Als Ausgleich für die Freizeit- und Mitnahmeregelung erhält jede Linie/jedes Linienbündel pro zugeteilter Zeitkarte im Ausbildungsverkehr

- der Preisstufe 1 (Kurzstrecke): den Durchschnittswert für die Inanspruchnahme der Freizeit- und Mitnahmeregelung multipliziert mit dem Preis einer verbundweit gültigen Tageskarte (Ortenaukarte) und
- der Preisstufe 2 (Mittelstrecke): den Durchschnittswert für die Inanspruchnahme der Freizeit- und Mitnahmeregelung multipliziert mit dem Preis einer gültigen Tageskarte für den Nahbereich (Ortenaukarte Mini)
- der Preisstufe 3 (Netz): kein Ausgleich

jeweils reduziert um den Abschlagsfaktor 0,9 zur Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffekts. Näheres wird in der ergänzenden Richtlinie geregelt.

(6) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel, abzüglich der Leistungen für kreisgrenzen überschreitende Linien, begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diesen Betrag von 3.449.455 EUR übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

## **§ 6**

### **Verfahren des Ausgleichs**

(1) Der Antrag nach § 5 Abs. 1 hat bis zum 31. März des Antragsjahres vollständig, unter Angabe der Stückzahlen des Kalenderjahrs das dem Antragsjahr vorangeht, zu erfolgen. Der vom Landkreis zur Verfügung gestellte Antragsvordruck ist zu verwenden.

(2) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage eines vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Die Zahlungen erfolgen zu folgenden Terminen:

15. April: 50 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages  
15. Oktober: 40 % des vorläufig berechneten Ausgleichsbetrages

(3) Der abschließende Zuwendungsbescheid ergeht bis spätestens 31. Mai des Folgejahres. Voraussetzung dafür ist die Vorlage der endgültigen Stückzahlen des Vorjahres im Rahmen des Antrags für das nachfolgende Jahr sowie des Überkompensationsnachweises nach § 7. Die Restzahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides. Etwaige Überzahlungen des Landkreises sind zurückzuerstatten.

## **§ 7**

### **Überkompensationskontrolle**

(1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Satzung enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 führen, hat die TGO im Auftrag der Verkehrsunternehmen getrennt nach Verkehrsunternehmen den Nachweis entsprechend § 5 Abs. 3 des Durchführungsvertrages zwischen dem Ortenaukreis und der TGO vom 16. August 1999 in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.

(2) Es ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Satzung vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

(3) Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Satzung weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Nachweis die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. Andernfalls ist eine Bestätigung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin/einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(4) Sofern eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

(5) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte, nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

## **§ 8**

### **Durchführungsvorschriften**

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

## § 9

### **Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten**

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplan-kilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, dem Landkreis entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.

(3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Offenburg, den 17. April 2018

Der Landrat des Ortenaukreises

Frank Scherer